

27.10.03

R - Fz - Wo

Verordnung**des Bundesministeriums der Justiz**

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin nach § 8 Satz 2 der Grundstücksverkehrsordnung auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (Grundstücksverkehrsgenehmigungszuständigkeitsübertragungsverordnung - GrundVZÜV)**A. Zielsetzung**

Das BMF strebt im Zusammenhang mit der Umorganisation der Bundesvermögensverwaltung (BVV) in eine Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) auch die Neustrukturierung der hoheitlichen Aufgaben nach der Grundstücksverkehrsordnung (GVO) an. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben obliegt derzeit dem Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin, der sich zur Erledigung der VK GmbH Berlin als Verwaltungshelfer bedient. Es ist vorgesehen, die Zuständigkeit für die Erledigung der Aufgaben nach der GVO zum 1. Januar 2004 wegen der Sachnähe zum Bereich der offenen Vermögensfragen auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) zu übertragen. Die Abarbeitung der offenen Verwaltungsverfahren und der Neuanträge wird zum Ende des Jahres 2003 nicht erledigt sein.

B. Lösung

Die Zuständigkeiten des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin gemäß § 8 Satz 2 GVO in den Fällen, in denen der Präsident der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben zur Erteilung der Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung verfassungsbefugt ist, werden aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 10 Abs. 1 GVO auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen übertragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

27.10.03

R - Fz - Wo

Verordnung

des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin nach § 8 Satz 2 der Grundstücksverkehrsordnung auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (Grundstücksverkehrsgenehmigungszuständigkeitsübertragungsverordnung - GrundVZÜV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 24. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin nach § 8 Satz 2 der Grundstücksverkehrsordnung auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (Grundstücksverkehrsgenehmigungszuständigkeitsübertragungsverordnung - GrundVZÜV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin nach § 8 Satz 2 der Grundstücksverkehrsordnung auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (Grundstücksverkehrsgenehmigungszuständigkeitsübertragungsverordnung – GrundVZÜV)

Vom 2003

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 1 der Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), der zuletzt durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1481) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Zuständigkeitsübertragung

Die Zuständigkeit des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin nach § 8 Satz 2 der Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2004 auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Begründung:

A: Allgemeines

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) bezeichneten Gebiet bedürfen die in § 2 der Grundstücksverkehrsordnung (GVO) genannten Rechtsgeschäfte einer Grundstücksverkehrsgenehmigung.

Nach der geltenden Fassung des § 8 GVO wird die Grundstücksverkehrsgenehmigung durch die Landkreise und kreisfreien Städte oder, soweit die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder eines ihrer Unternehmen Verfügungsbefugt ist, durch den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin erteilt. Zum 1. Januar 2004 ist im Rahmen der Neuordnung des Immobilienmanagements des Bundes vorgesehen, die Bundesvermögensämter und die Bundesvermögensabteilungen bei den Oberfinanzdirektionen aufzulösen und die bestehenden Aufgaben in die neu zu gründende Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) zu überführen. Die Aufgaben des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin nach der GVO werden bis Ende 2003 noch nicht vollständig erledigt sein. Wegen der Sachnähe der noch zu erledigenden hoheitlichen GVO-Aufgaben zum Bereich der offenen Vermögensfragen ist es daher gerechtfertigt, die Zuständigkeit auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen durch eine aufgrund § 10 Abs. 1 Satz 1 GVO zu erlassenden Rechtsverordnung zu übertragen.

Die Zuständigkeit für die Erledigung der hoheitlichen Aufgaben nach der GVO wurde durch Gesetz vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1481) mit Wirkung vom 1. Januar 2001 neu geregelt und bei Verfügungsbefugnis der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder eines ihrer Unternehmen von der Bundesbehörde „Präsident der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben“ auf die Bundesbehörde „Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion Berlin“ übertragen (§ 8 Satz 2 GVO).

Der Oberfinanzpräsident Berlin wird im Rahmen seiner Zuständigkeit ebenso wie zuvor der Präsident der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben insoweit als Bundesbeamter tätig. Das Verwaltungsverfahren ist durch Gesetz geregelt und ohne Rücksicht darauf, ob es von dem Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin oder vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen durchgeführt wird, identisch. Der Bundeshaushalt wird wie bisher mit den Kosten der Verfahren belastet.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Nach der Zuständigkeitsregelung des § 8 Satz 2 GVO ist seit 1. Januar 2001 der Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion Berlin zuständige Behörde für die Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigung, soweit sich nicht die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 8 Satz 1 GVO ergibt.

Die Zuständigkeit nach § 8 Satz 2 GVO soll zum 1. Januar 2004 auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen übertragen werden. Wie bisher für die Zuständigkeit des Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin geregelt, bleibt auch die - künftige - Zuständigkeit des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen von den in § 8 Satz 3 GVO genannten Vermögensübertragungen unberührt.

Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung